

Textliche Festsetzung:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO vom 15.9.1977 sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen. Alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.